



Richtlinien

für die Gewährung städtischer Zuschüsse zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen vom 12. Juli 1996 (zuletzt geändert i. d. Fassung vom 06.05.2020)

1 Allgemeines

Die Stadt Solingen gewährt jährlich mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Zuschüsse zur Durchführung kleinerer privater denkmalpflegerischer Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Dies erfolgt in Ergänzung der projektbezogenen Einzelzuschüsse, an den in Ziffer 2 der Richtlinien bezeichneten förderungsfähigen Objekten nach Maßgabe des § 35 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW - vom 11.03.1980, GV NW S. 226, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2013, GV. NRW. S. 488) und der nachfolgenden Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf die im Haushaltsplan hierfür veranschlagten Mittel besteht nicht. Die als freiwillige Leistungen gewährten städt. Zuschüsse werden zusammen mit dem Landeszuschuss unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege) gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 16. Mai 2019 in der z. Z. gültigen Fassung gewährt.

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren ist insgesamt das kommunale Haushaltsrecht maßgeblich, d. h. wirkungsvolle Planung, Verwaltung, Verwendung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen haben das Zusammenwirken der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sicherzustellen.

2 Förderungsfähige Objekte

Förderungsfähige Objekte im Sinne dieser Richtlinien sind bestandskräftig eingetragene Baudenkmale, bewegliche Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmale im Sinne der §§ 3, 4 DSchG NW. Bei vorläufig eingetragenen Objekten muss die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme erfolgt sein.

Maßnahmen innerhalb von Denkmalbereichen gem. § 5 DSchG NW, an die das Erscheinungsbild prägenden Anlagen, Gebäudefassaden und Dächern können nur im Ausnahmefall gefördert werden, wenn hierfür eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums vorliegt.

Förderungsfähig sind die vorgenannten Objekte nur, wenn sie sich innerhalb des Gebietes der Stadt Solingen und im Besitz privater (natürlicher oder juristischer) Personen sowie von Kirchen oder Religionsgemeinschaften befinden. Stehen Objekte der vorgenannten Art im Eigentum der Stadt, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland, so handelt es sich nicht um förderungsfähige Objekte im Sinne dieser Richtlinie.

Falls gegen die Unterschutzstellung eines Denkmals oder gegen eine denkmalrechtliche Erlaubnis Klage eingereicht wurde, ist das betreffende Objekt nicht förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien, auch wenn sich die Klage nur gegen die Eintragung eines Teiles des Denkmals oder gegen eine bestimmte Auflage der Erlaubnis richtet. Eine nachträgliche Förderungsfähigkeit von bereits begonnenen Maßnahmen nach Erledigung der Klage kann nicht erreicht werden, selbst wenn die Maßnahmen denkmalgerecht waren bzw. sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind der Eigentümer /die Eigentümerin oder sonstig dinglich unbeschränkt Nutzungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte). Der Zuschuss kann einem sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter) nur bei Vorlage der schriftlichen Zustimmungserklärung des Eigentümers gewährt werden.

Die Stadt, das Land und die Bundesrepublik Deutschland können nicht Zuwendungsempfänger sein.

4 Zuschussfähige Aufwendungen

Gefördert werden:

- 4.1 Arbeitsleistungen und Materialien, die zur Sicherung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Restaurierung eines Denkmals erforderlich und mit denkmalpflegerischem Mehraufwand verbunden sind.
- 4.2 Eigenleistungen, d. h. Arbeits- und Sachleistungen, die der Eigentümer / die Eigentümerin bzw. sonstige freiwillige, unentgeltliche Helfer erbringen. Diese können als zuschussfähige Aufwendungen anerkannt werden unter der Voraussetzung, dass kein Verstoß gegen das „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ vom 29.01.1982 in der jeweils gültigen Fassung erfolgt. Für Stundenlohnarbeiten sind Wochenarbeitszettel mit Angabe der täglichen Stundenzahl, der geleisteten Arbeiten und des Materialverbrauches vorzulegen

Für die zu fördernden Maßnahmen muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach §9 DSchG NW vorliegen.

5 Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Mittel zur Förderung werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, deren Auszahlung grundsätzlich nach Abrechnung der Maßnahme erfolgt. Abschlagszahlungen auf Teilleistungen sind in begründeten Ausnahmefällen entsprechend dem Verhältnis dieser Leistungen zu den zuschussfähigen Gesamtaufwendungen möglich.
- 5.2 Der aktuelle Fördersatz und die aktuelle Förderhöchstsumme werden jährlich in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Untere Denkmalbehörde neu festgesetzt und gelten einheitlich für alle Anträge in diesem Kalenderjahr.

Der Zuschuss beträgt maximal 20 % der als zuschuss- und förderfähig anerkannten Aufwendungen gem. Ziffer 4 der Richtlinien, jedoch höchstens 5.000,-- €. Die Bagatellgrenze beträgt 200,00 €.

Der Zuschuss kann nur einmal pro Kalenderjahr für ein förderungsfähiges Objekt oder selbständig nutzbare Teile desselben gewährt werden. In Bezug auf die Förderung des Gesamtobjektes sind bei Eigentümeridentität bereits gewährte Zuschüsse für das förderungsfähige Objekt oder selbständig nutzbare Teile desselben anzurechnen.
- 5.3 In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine höhere Förderung gewährt werden. Darüber entscheidet der für Denkmalschutz zuständige Fachausschuss (z. Z. der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität).
- 5.4 Eigenleistungen können nur im Zusammenhang mit nachweisbaren Kosten gefördert werden. Insgesamt dürfen die Fördermittel den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Eigenleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt. Eigenleistungen werden entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinien des Ministeriums mit derzeit 15,00 € pro Arbeitsstunde als förderungsfähig anerkannt.
- 5.5 Eine nicht vorhersehbare Überschreitung der veranschlagten Kosten führt grundsätzlich nicht zur Erhöhung des Zuschusses. Zeichnen sich während der Baumaßnahme unvorhersehbare Mehrarbeiten und Mehrkosten ab, so kann hierfür ein Ergänzungsantrag bei der Unteren Denkmalbehörde gestellt werden. Unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel kann eine zusätzliche Bewilligung erteilt werden, wenn der Höchstbetrag für das förderungsfähige Objekt noch nicht ausgeschöpft ist.

- 5.6 Erfordert eine Maßnahme weniger Mittel als veranschlagt oder ergeben sich gravierende Verschiebungen innerhalb der beantragten Positionen, kann auf vorherigen Antrag der Bewilligungsbescheid hinsichtlich anderer zuschussfähiger Aufwendungen am gleichen Objekt geändert werden. Voraussetzung ist, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis eingeholt wurde.
- 5.7 Sind andere zuwendungsfähige Aufwendungen nicht entstanden, ist der Zuschuss entsprechend der Unterschreitung der veranschlagten Kosten anteilmäßig zu kürzen. Hierüber wird ein gesonderter Bescheid erteilt. Die anteilmäßige Kürzung erfolgt nicht, wenn trotz der Unterschreitung noch förderungsfähige Kosten verbleiben, die den bewilligten Höchstzuschuss rechtfertigen.
- Ist absehbar, dass die beantragten zuwendungsfähigen Kosten nicht erreicht werden, ist die Untere Denkmalbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.
- 5.8 Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nicht gewährt werden, wenn Finanzhilfen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die beantragten Baumaßnahmen bewilligt oder beantragt worden sind.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Zuschussanträge können auf den hierfür vorgesehenen Antragsformularen jederzeit gestellt werden. Bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen werden sie in einer Liste erfasst und in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Dies gilt auch für Ergänzungsanträge gem. Ziffer 5.5. Vollständig sind die Unterlagen dann, wenn detaillierte Kostenvoranschläge von Fachfirmen oder Kostenermittlungen eines Architektur- oder Planungsbüros bzw. bei Eigenleistungen Kostenvoranschläge für Materialien und detaillierte Stundenschätzungen vorliegen und wenn für die Arbeiten eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.
- 6.2 Die Bewilligung der Zuschüsse durch schriftlichen Bescheid erfolgt nach fachtechnischer Prüfung der Unterlagen und nach Freigabe der Haushaltsmittel. Der Bescheid wird mit Auflagen und Bedingungen versehen. Die nachstehenden Vordrucke sind beigefügt:
- a) Einverständniserklärung zum Inhalt des Bewilligungsbescheides (Verpflichtungserklärung)
 - b) Baubeginnanzeige
 - c) Abnahme- und Auszahlungsantrag (Verwendungsnachweis).
- 6.3 Der Bewilligungsbescheid wird unter Beachtung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften erst wirksam, wenn ihn der Zuwendungsempfänger innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist durch Rückgabe der unterschriebenen Verpflichtungserklärung auf dem vorgesehenen Formblatt anerkennt.
- 6.4 Der Beginn der Baumaßnahme vor dem Wirksamwerden des Bewilligungsbescheides und der denkmalrechtlichen Erlaubnis schließt eine Förderung für diese Maßnahmen aus. Das bedeutet auch, dass vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides keine Aufträge erteilt werden dürfen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn gewährt werden, so dass schon vor Wirksamwerden des Bewilligungsbescheides mit Maßnahmen begonnen werden kann, ohne dass dies förderungsschädlich ist. Die Gewährung des vorzeitigen Baubeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen.
- 6.5 Die bezuschussten Arbeiten sind bis zum Ende des Haushaltsjahres abzuwickeln. In dem Bewilligungsbescheid setzt die Untere Denkmalbehörde in der Regel den 15.11. eines Jahres als Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises fest.
- 6.6 Kann der Antragsteller die denkmalpflegerischen Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht fertig stellen, ist dies der Unteren Denkmalbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6.5 schriftlich anzuzeigen.

7. Abrechnungsverfahren

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Verwendungsnachweis unter Beifügung der Originalrechnungen bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen. Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn bei der örtlichen Abnahme eine mängelfreie Ausführung der Arbeiten festgestellt wurde und die Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Beanstandung ergab.

8 Erstattung von Zuschüssen und Verzinsung

- 8.1 Eine teilweise oder vollständige Erstattung des Zuschusses kann gefordert werden, wenn
 - a) der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) an dem Denkmal Maßnahmen ohne denkmalrechtliche Erlaubnis durchgeführt werden, die sich nachteilig auf den Gegenstand der Förderung auswirken.
- 8.2 Der zu erstattende Betrag kann mit einem Zuschuss verrechnet werden, der dem Antragsteller im darauffolgenden Jahr bewilligt wird. Falls eine Verrechnung nicht möglich ist, ist der zu erstattende Betrag ab Rücknahme bzw. Widerruf des Bewilligungsbescheides mit 5 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 8.3 Der Zuschussempfänger oder dessen Rechtsnachfolger haben künftige Maßnahmen an bezuschussten Objekten mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Erfolgt diese Abstimmung nicht, können alle gewährten Zuschüsse zurückgefordert und vom Zeitpunkt der Auszahlung an Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden. Bei Veräußerung des bezuschussten Objektes sind diese Verpflichtungen unter gleichzeitigem Hinweis auf die mögliche Rückforderung der Zuschüsse auch den jeweiligen Erwerbem im Kaufvertrag aufzuerlegen. Ziffer 8.3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 06.05.2020 in Kraft. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Solingen über die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Verwaltung stehende Stellen (Allg. Zuwendungsrichtlinien - AZR) vom 23. September 1994.

Solingen, 05.05.2020

gez.

Hoferichter

Stadtdirektor